

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### § 1

#### **Allgemeines und Geltungsbereich**

- (1) Unsere nachstehenden Verkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- (2) Diese Bedingungen sind Bestandteil all unserer Angebote und Verträge, auch in laufender oder künftiger Geschäftsverbindung. Sie stehen im Internet jederzeit zur Verfügung. Einer ausdrücklichen Inbezugnahme bedarf es nicht. Diese AGBs gehen den entgegenstehenden oder ergänzenden AGBs des Kunden vor.

### § 2

#### **Angebot und Vertragsabschluss**

- (1) Unsere Angebote (Kataloge, sonstige Werbedarstellungen) sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, wir bezeichnen sie als verbindlich.
- (2) Abbildungen, Zeichnungen, Muster sowie andere Unterlagen, die zu unseren Angeboten gehören, bleiben unser Eigentum und sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (3) Mit Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Zum Vertragsabschluss bedarf es der Auftragsbestätigung, die schriftlich oder durch Leistungserbringung entsprechend der Bestellung erfolgt.
- (4) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Zulieferung benötigter Vorprodukte. Bei Lieferverzug verlängert sich die für uns maßgebliche Lieferzeit entsprechend, sofern uns keine kurzfristige Ersatzbeschaffung zuzumuten ist. Schlägt die Belieferung vollständig fehl und ist uns keine Ersatzbeschaffung zuzumuten, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Die Lieferbehinderung zeigen wir rechtzeitig dem Kunden an.
- (5) Bei einem Auftragswert von unter 150 € netto behalten wir uns vor einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 50 € in Rechnung zu stellen.
- (6) Wir behalten uns grundsätzlich vor, bei bestimmten Auftragskonstellationen eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

### § 3

#### **Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Preise verstehen sich ohne Skonti oder sonstige Nachlässe ab Werk Sehnde und ausschließlich Fracht und Versicherung sowie zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Kaufpreis ist nach Eingang der Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne jeden Abzug zu zahlen. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsbedingungen kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB.
- (3) Der Kunde darf nur aufrechnen oder zurückbehalten, wenn seine Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und wir seine geltend gemachten Ansprüche anerkennen oder diese rechtskräftig festgestellt werden.

#### § 4

##### **Lieferzeit, Leistungszeit und Liefermenge**

- (1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich von uns als verbindlich vereinbart worden sind, verstehen sich als unverbindliche Angaben.
- (2) Sollten wir verbindliche Lieferfristen überschreiten, so gilt eine angemessene Nachfrist von mind. drei Werktagen als vereinbart. Verzug tritt erst ein, wenn die Nachfrist überschritten wurde oder die Nachfrist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entbehrlich sein sollte. Im Falle des Lieferverzuges haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Bei durch leichte Fahrlässigkeit verursachtem Verzug ist die Schadenersatzhaftung begrenzt auf die Mehrkosten eines Deckungskaufes sowie auf 0,5 % je Woche des Verzuges bis maximal zu 5 % des die Verzögerung betreffenden Auftragswertes.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen/-leistungen berechtigt, soweit dies den Kunden nicht unzumutbar benachteiligt.
- (4) In Bezug auf die Liefermenge gilt eine Über-/ Unterschreitung der Liefermenge um 10 % als vereinbart.

#### § 5

##### **Versand und Gefahrenübergang**

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe bzw. mit der Auslieferung an die zur Ausführung des Transportes bestimmte Person auf den Kunden über.
- (2) Ein Gefahrübergang liegt auch bei Annahmeverzug vor.
- (3) Soweit wir in Ausnahmefällen die Transportkosten übernehmen, ändert dies nicht die vorstehende Regelung zum Gefahrenübergang.

#### § 6

##### **Beschaffenheit der Waren**

- (1) Für die Ware sind der bei Bestellung aktuelle Pantone-Farbfächer bzw. die technische Norm ISO 2846-1 maßgeblich, soweit es nicht für den Kunden speziell hergestellte Farben betrifft. Geschuldet ist eine Farbe, die der Wiedergabe im Farbfächer auf dem dort benutzten Untergrund in der dort gewählten Farbschicht entspricht. Der Kunde ist allein verantwortlich dafür, gewünschte Farbwirkungen mit der ihm zur Verfügung stehenden Drucktechnik und der von ihm zum Einsatz gebrachten Materialien zu erzielen. Etwaige in diesem Zusammenhang unsererseits gegebene Auskünfte verstehen sich als unverbindliche Empfehlung. In jedem Fall hat der Kunde vor Aufnahme der Produktion die Farbwirkung zu testen. Eine bestimmte Verortung der Farbe ist nicht geschuldet.
- (2) Bei Fertigung nach Muster gilt: Dabei gibt der Kunde den Farbwunsch vor und stellt Proben des zu bedruckenden Materials bei. Wir erstellen ein Musterstück im Labor mit einem üblichen Farbauftrag je nach Drucktechnik.
- (3) Weitere technische Einzelheiten zu den Farbeigenschaften, insbesondere Trocknung und physikalischer Eigenschaften (z. B. Lebensmittelechtheit), ergeben sich aus den technischen Informationen. Beabsichtigt der Kunde den Einsatz der Ware für einen bestimmten Zweck, so hat er die technischen Informationen beizuziehen.

## § 7

### Mängelgewährleistung

- (1) Der Kunde hat die Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Empfang schriftlich zu rügen. Unterbleibt dies, so kann der Kunde bzgl. des Mangels keine Ansprüche geltend machen.
- (2) Entspricht die Ware nicht der geschuldeten Beschaffenheit, liefern wir als Nacherfüllung der geschuldeten Beschaffenheit entsprechende Ware innerhalb einer angemessenen, mindestens fünf Werktagen betragenden Frist nach. Der Kunde darf die Nacherfüllung nur ablehnen, wenn er selbst nachweislich in Verzug geraten würde.
- (3) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder darf der Kunde eine Nacherfüllung ablehnen, so kann er den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Als wesentlicher, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigender Mangel gilt nur ein Mangel, der die Verarbeitung der Ware unabhängig von den eingesetzten Materialien und Verarbeitungsmaschinen ausschließt.
- (4) Im Falle eines aufgrund gesetzlicher Ansprüche dem Kunden zustehenden Schadenersatzes besteht eine Haftung unsererseits insoweit, als der eingetretene Schaden unmittelbare Folge des Mangels ist. War die Abweichung von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bereits während des Verarbeitungsvorganges erkennbar, so trifft uns keine Schadenersatzpflicht (außer im Falle von Gesundheitsschäden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit), wenn der Kunde dessen ungeachtet der Verarbeitung nicht abbricht, sondern fortsetzt.
- (5) Gewährleistungsansprüche einschließlich solcher aus Schadenersatz verjähren innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab Lieferung.

## § 8

### Haftung

Für die gesetzliche Haftung außerhalb der Gewährleistung gilt:

Wir stehen für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ein. Weiterhin haften wir in Fällen von Körperschäden. In allen übrigen Fällen, z. B. der fahrlässigen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, ist die Haftung auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als vernünftigerweise vorhersehbar gilt dabei ein Schaden, der dem Grunde und der Höhe nach durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt wird, deren Inhalt wir auf Anforderung dem Kunden offenlegen.

## § 9

### Mitwirkung des Kunden

Der Kunde ist zur Mitwirkung bei dem Auftrag verpflichtet. Er hat insbesondere als Vorleistungspflichtiger alle Informationen zur sachgerechten Auftragsdurchführung zur Verfügung zu stellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen steht er ein. Wir müssen nur nachfragen, wenn die Fehlerhaftigkeit oder die Lückenhaftigkeit der von ihm beigestellten Informationen offenkundig ist.

## § 10

### Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

- (2) Der Kunde hat uns über alle Zugriffe Dritter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Er hat Vorbehaltsware getrennt zu lagern und zu kennzeichnen. Der Kunde ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten verpflichtet, die durch den Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch Eingriffe Dritter entstehen.
- (3) Wir dürfen bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, die Ware herausverlangen; das Herausgabeverlangen stellt zugleich eine Rücktrittserklärung vom Vertrag dar.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt an uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung an einen Dritten diesem gegenüber erwachsen. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Nach der Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, selbst einzuziehen, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung gegenüber Dritten offenzulegen. Im Falle der Be- und/ oder Verarbeitung oder Vermischung durch den Kunden erfolgt dies stets in unserem Namen und in unserem Auftrag. Wir erwerben an der entstehenden neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den weiteren verarbeiteten Stoffen.

## § 11

### Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für Streitigkeiten und Erfüllungsort ist Hannover.

## § 12

### Bedingungen für das Auslandsgeschäft

Hat der Kunde seinen Sitz im Ausland, gilt Folgendes in teilweiser Abänderung und ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen:

- (1) In Bezug auf die Einbeziehung und die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen gilt das Recht am Geschäftssitz des Kunden. Im Übrigen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Preise verstehen sich ab unserem Werk in Sehnde (EXW Incoterms® 2020). Der Kunde leistet grundsätzlich Vorauszahlung.
- (3) Bei Zahlungsverzug dürfen wir für alle noch ausstehenden Lieferungen Vorauszahlung oder einen Letter of Credit in Höhe der sich aus den noch ausstehenden Lieferungen ergebenden Forderungen verlangen. Bis zur Erbringung der Vorauszahlung oder des Letter of Credit dürfen wir jede weitere Leistung verweigern. Bei Verzug fallen Verzugszinsen in Höhe von 12,5 % an.
- (4) In Bezug auf den Eigentumsvorbehalt nach § 10 gilt ein Eigentumsvorbehalt als vereinbart, wie er nach dem am Lieferort einschlägigen Sachenrecht möglich ist. Sollten zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts formale Schritte erforderlich sein, so hat der Kunde uns auf diese Schritte hinzuweisen und ggf. an der formgerechten Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes mitzuwirken. Unterlässt er dies, so macht er sich schadenersatzpflichtig.
- (5) In dem Umfang, wie es das auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen nach § 12 (1) anwendbare Recht am Geschäftssitz des Kunden erlaubt, wird unsere Haftung für Lieferverzug, Mängelgewährleistung und sonstige Vertragsverletzungen ausgeschlossen (Änderung zu § 4 (2), § 7 (4) und § 8). Soweit ein Ausschluss nicht rechtswirksam vereinbart werden kann, gilt eine Haftungsbegrenzung als vereinbart und zwar in dem

Maße, wie es das anwendbare Recht zulässt. Sind zur Vereinbarung des Haftungsausschlusses oder der Haftungsbegrenzung formale Schritte erforderlich, so hat der Kunde auf die Erforderlichkeit dieser Schritte hinzuweisen und daran, falls notwendig, mitzuwirken. Unterlässt er dies, so kann es sich auf eine etwaige Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbegrenzung nicht berufen.

- (6) Sollten Vertragsunterlagen in mehreren Sprachen erstellt sein, so gilt bei einer Erstellung in deutscher Sprache die deutsche Sprachfassung als maßgeblich, ansonsten die englische Sprachfassung.
- (7) Zu Zwecken der Terminbestimmung gilt der gregorianische Kalender. Es ist die an unserem Sitz geltende Ortszeit unter Berücksichtigung von Sommer- und Winterzeit zugrunde zu legen.
- (8) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung in Euro. Änderungen in den Währungskursen lassen den in Euro ausgewiesenen Kaufpreis und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Zölle, Gebühren, Abgaben und etwaige Steuern aus der Durchführung der Verträge trägt der Kunde. Ausgenommen hiervon sind Steuern, die in der Bundesrepublik Deutschland zu unseren Lasten erhoben werden.
- (9) Wir haften nicht dafür, dass die Ware den am Lieferort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Umweltgesetzgebung entspricht, es sei denn, wir haben uns dazu ausdrücklich verpflichtet.

### **§ 13**

#### **Russland-Sanktionsklausel („No Russia Clause“)**

Der Käufer verpflichtet sich,

- (1) die vom Verkäufer gelieferten Waren, einschließlich Druckfarben, chemischer Produkte sowie zugehöriger Vorprodukte und Technologien, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, zu liefern, zu exportieren oder zu re-exportieren, soweit dies nach der EU-Verordnung 833/2014 untersagt ist;
- (2) sicherzustellen, dass die gelieferten Waren nicht für industrielle Anwendungen, Weiterverarbeitung oder Herstellung von Endprodukten bestimmt sind, die unter die vorgenannten Verbote fallen, sofern eine Verwendung in Russland nicht ausgeschlossen werden kann;
- (3) alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Umgehung der vorgenannten Verpflichtungen durch Dritte in der Lieferkette zu verhindern, insbesondere durch Weiterverkäufer, Verarbeiter oder sonstige Abnehmer;
- (4) geeignete Compliance-Maßnahmen umzusetzen, insbesondere im Rahmen von „Know Your Customer“-Prüfungen, um die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sicherzustellen;
- (5) dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich alle Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen erforderlich sind;
- (6) den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn ihm Verstöße oder Umgehungsversuche gegen diese Verpflichtungen bekannt werden;
- (7) diese Verpflichtungen an alle Abnehmer in der Lieferkette vertraglich weiterzugeben.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den Verkäufer insbesondere zur fristlosen Kündigung bestehender Verträge sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz.

Sehnde im Mai 2026